

# JUGENDORDNUNG

## des Reitervereins Sindlingen e.V.

### § 1

#### Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitervereins Sindlingen e.V. (RVS) im Alter von 14 bis 18 Jahren bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck der Reiterjugend ist die Förderung
  - a) des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
  - b) der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
  
- 2) Aufgabe der Reiterjugend ist die Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### § 3

#### Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RVS-Jugendtag,
- b) die RVS-Jugendleitung.

### § 4

#### RVS-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RVS-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RVS und die Mitglieder der RVS-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RVS-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Er wird von der RVS-Jugendleitung unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang an der Geschäftsstelle des RVS (Aushangkasten) einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Unabhängig von seiner nach Satz 2 wirksamen Einberufung wird der RVS-Jugendtag auf der Homepage des RVS bekanntgemacht. Der RVS-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird

beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

- c) Ein außerordentlicher RVS-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung nach den Regelungen zu b) einzuberufen.
- d) Aufgaben des RVS-Jugendtages sind insbesondere:
  - 1. Wahl der RVS-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
  - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RVS-Jugendleitung,
  - 3. Entgegennahme der Berichte der RVS-Jugendleitung und des Kassenberichts,
  - 4. Entlastung der RVS-Jugendleitung.

## **§ 5 RVS-Jugendleitung**

- a) Die RVS-Jugendleitung wird von dem RVS-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RVS-Jugendtages. Gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung des RVS wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Mitglied darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die RVS-Jugendleitung besteht aus:  
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,  
einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RVS-Jugendleitung vertritt zusammen mit dem Jugendwart des RV die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen.
- d) Die RVS-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Vorstand des RVS, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RVS-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RVS-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RVS-Jugendleitung ist zusammen mit dem Jugendwart des RVS zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RVS-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RVS-Jugendleitung.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RVS-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RVS-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Die Jugendordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2014 in Kraft.